

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0096-III/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3318/J-NR/2019

Wien, am 12. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 12. April 2019 unter der Nr. **3318/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hausdurchsuchungen bei Rechtsextremisten und Neonazis im April 2019“ gerichtet.

Diese Anfrage bezieht sich auf ein laufendes, nicht öffentliches (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahren. Ich ersuche daher um Verständnis, dass mir eine Beantwortung der einzelnen Fragen nur insoweit möglich ist, als Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten nicht verletzt und der Erfolg der Ermittlungen nicht gefährdet werden können.

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. Wann genau fand besagtes Konzert statt?
- 2. Wo genau fand das Konzert statt?

Das Konzert fand in der Nacht vom 20. auf den 21. Jänner 2018 in St. Barbara im Mürztal statt.

Zur Frage 3:

- Wie viele Personen nahmen an dem Konzert teil?

An dem Konzert nahmen zumindest 71 namentlich festgestellte Personen teil, insgesamt aber noch weitere Personen, deren Name nicht festgestellt werden konnte, weil keine vollständige Identitätsfeststellung vorgenommen wurde.

Zur Frage 4:

- *Wer veranstaltete das Konzert?*

Das Konzert wurde vom Hauptbeschuldigten des in der Anfrage relevierten, nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens organisiert. Ich bitte um Verständnis, dass mir die gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes eine Veröffentlichung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang nicht gestattet.

Zur Frage 5:

- *Welche Bands/SängerInnen/LiedermacherInnen u. dgl. traten bei dem Konzert auf?*

Bei dem Konzert trat ein als rechtsextrem bekannter Sänger und Liedertexter auf. Ich bitte um Verständnis, dass mir die gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes eine Veröffentlichung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang nicht gestattet.

Zur Frage 6:

- *Woher beziehen die in Ihrem Vollzugsbereich gelegenen Organe ihre Erkenntnisse über das Konzert?*

Die mir unterstellten Organe bezogen und beziehen ihre Kenntnisse aus der Berichterstattung des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (im Folgenden LVT) Steiermark.

Zu den Fragen 7 und 31:

- *7. Welche konkreten mit Strafe bedrohten Sachverhalte wurden bei dem Konzert (mutmaßlich) verwirklicht?*
- *31. Aufgrund welcher vermuteten Delikte wurden die Hausdurchsuchungen angeordnet?*

Das Ermittlungsverfahren wird wegen des Verdachtes von Verbrechen nach § 3g Verbotsg, also der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne auf andere als in den §§ 3a bis 3f Verbotsg bezeichnete Weise, geführt; dieser Tatverdacht lag auch den Hausdurchsuchungen zu Grunde. Hinzugekommen ist bei einzelnen Beschuldigten ein Tatverdacht nach § 50 WaffG.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden aufgrund dieses Konzerts eingeleitet und wann?*

- *9. Was ist der aktuelle Stand der jeweiligen Ermittlungsverfahren mit Stichtag der Anfragebeantwortung?*

Am 19. Februar 2018 wurde ein Ermittlungsverfahren bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft (im Folgenden StA) Leoben eingeleitet. Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen durch das LVT Steiermark sind noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Wie war der genaue zeitliche Ablauf der Ermittlungsverfahren (bitte um Aufstellung nach Ermittlungsverfahren und einzelnen Ermittlungsmaßnahmen)?*
- *11. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden wann in den jeweiligen Ermittlungsverfahren gesetzt und mit welchen Ergebnissen (bitte um genaue Aufschlüsselung nach Ermittlungsverfahren/Ermittlungsmaßnahme/Datum der Anordnung der Ermittlungsmaßnahme/Datum der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme/Ergebnis der Ermittlungsmaßnahme)?*

Ich verweise auf meine einleitenden Bemerkungen zur Nichtöffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. In dieser Phase des Strafverfahrens werden (bloße) Verdachtsmomente untersucht, die in aller Regel in die Privat-, bisweilen sogar Intimsphäre der Verfahrensbeteiligten reichen, ohne dass sie sich letztlich zu einem Schuldvorwurf verdichten müssen. Ich ersuche um Verständnis, dass ich keine Informationen veröffentlichen kann, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen zuwiderläuft und muss mich auf die Darstellung von – nicht personenbezogenen – Ermittlungsschritten beschränken, soweit der Ermittlungserfolg nicht gefährdet werden kann.

Nach Anlassberichterstattung durch das LVT Steiermark am 14. Februar 2018 wurde von der StA Leoben am 19. Februar 2018 die Vernehmung einer Zeugin angeordnet. Nach weiterer Anlassberichterstattung durch das LVT Steiermark am 20. März 2018 wurde von der StA Leoben am 11. Juni 2018 die Durchsuchung der Wohnung des Hauptbeschuldigten angeordnet. Nach weiteren Berichten des LVT Steiermark wurde von der StA Leoben am 21. Jänner 2019 die Personsdurchsuchung der in Österreich wohnhaften bekannten Teilnehmer des Konzertes angeordnet. Am 20. März 2019 wurde weiters die Durchsuchung deren Wohnungen sowie deren Vorführung zur sofortigen Vernehmung angeordnet. Hinsichtlich der nicht in Österreich wohnhaften ausländischen Beschuldigten wurden Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung an die Strafverfolgungsbehörden der jeweiligen Heimatstaaten gestellt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen liegen noch nicht vollständig vor, da insbesondere die bei den Durchsuchungen sichergestellten Gegenstände erst untersucht und ausgewertet werden müssen.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Personen werden als Verdächtige, wie viele als Beschuldigte, und wie viele als Zeugen geführt?*

Derzeit wird das Verfahren gegen 93 Beschuldigte geführt. Eine ursprünglich als Zeugin geführte Person wird mittlerweile ebenfalls als Beschuldigte geführt.

Zur Frage 13:

- *Wie viele der Beschuldigten sind bereits einschlägig amtsbekannt?*
 - a. Seit wann sind diese Personen amtsbekannt?*
 - b. Aufgrund welcher (mutmaßlichen) Delikte sind sie amtsbekannt?*

Elf Beschuldigte sind auf Grund einschlägiger Vorstrafen nach §§ 3g VerbotsG, 283 StGB bereits amtsbekannt. Die Vorstrafen stammen aus den Jahren 2001, 2003, 2004, 2005 und 2018.

Zur Frage 14:

- *Haben Sie, Ihr politisches Büro und/oder GS Pilnacek Berichte im Zusammenhang mit diesen Ermittlungsverfahren erhalten?*
 - a. Falls ja, wie viele, wann und von wem?*
 - b. Falls ja, mit welchem genauen Inhalt?*
 - c. Falls nein, weshalb nicht?*

Von der StA Leoben wurden insgesamt vier Berichte vom 25. März 2019, 1. April 2019, 12. April 2019 und 15. April 2019 an die Oberstaatsanwaltschaft (im Folgenden OStA) Graz erstattet, die diese jeweils mit Stellungnahme vom 29. März 2019, 3. April 2019, 12. April 2019 und 17. April 2019 an die zuständige Fachabteilung IV 6 des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz weitergeleitet hat. Nach Prüfung der Berichte durch die zuständige Fachabteilung wurde jeweils der damalige Generalsekretär (GS) Mag. Pilnacek befasst. Die Berichte beinhalteten Ausführungen zu den angeordneten Ermittlungsmaßnahmen, zum Verfahrensstand und zum bisherigen Verfahrensverlauf.

Ich ersuche noch einmal um Verständnis, dass ich nicht im Detail auf die Inhalte der Berichte zu diesem nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren eingehen kann.

Zur Frage 15:

- *Gab es Weisungen im Zusammenhang mit diesen Ermittlungsverfahren?*
 - a. *Falls ja, wie viele?*
 - b. *Falls ja, wann wurden sie erlassen und von wem?*
 - c. *Falls ja, wer waren die Adressaten?*
 - d. *Falls ja, was waren die konkreten Inhalte?*
 - e. *Falls nein, weshalb nicht?*

Weisungen wurden nicht erteilt, weil dies nicht notwendig war.

Zu den Fragen 16 bis 19:

- *16. Wie viele andere Ermittlungsverfahren wurden in den nachstehend angeführten Jahren aufgrund von rechtsextremistischen/neonazistischen Konzerten geführt,*
 - a. *2016,*
 - b. *2017,*
 - c. *2018?*
- *17. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden wann in den jeweiligen - in Frage 16 genannten - Ermittlungsverfahren gesetzt und mit welchen Ergebnissen (bitte um genaue Aufschlüsselung nach Ermittlungsverfahren/Ermittlungsmaßnahme/Datum der Anordnung der Ermittlungsmaßnahme/Datum der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme/Ergebnis der Ermittlungsmaßnahme)?*
- *18. Was ist der Stand der - in Frage 16 genannten - Ermittlungsverfahren mit dem Stichtag der Anfragebeantwortung?*
- *19. Gab es Weisungen im Zusammenhang mit den in Frage 16 genannten Ermittlungsverfahren?*
 - a. *Falls ja, wie viele?*
 - b. *Falls ja, wann wurden sie erlassen und von wem?*
 - c. *Falls ja, wer waren die Adressaten?*
 - d. *Falls ja, was waren die konkreten Inhalte?*
 - e. *Falls nein, weshalb nicht?*

Für Ermittlungsverfahren aufgrund rechtsextremistischer/neonazistischer Konzerte ist keine gesonderte Kennzeichnung in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) vorgesehen, weshalb eine automationsunterstützte Erhebung dieser Verfahren nicht möglich ist. Eine händische bundesweite Recherche und Auswertung aller in Betracht kommenden Verfahren würde einen unverträglich hohen Verwaltungsaufwand auslösen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich einen solchen Auftrag an die Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht erteilen konnte.

Zu den Fragen 20 bis 22:

- 20. Welche konkreten Entwicklungen waren ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Hausdurchsuchungen?
- 21. Wann wurde über den Zeitpunkt der Hausdurchsuchungen entschieden?
- 22. Wer traf diese Entscheidung?

Vorweg darf ich darauf hinweisen, dass die Organisation, Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung der angeordneten Hausdurchsuchungen in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fällt. Soweit von den zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden berichtet wurde, wurde der exakte Zeitpunkt der Hausdurchsuchungen nach gerichtlicher Bewilligung der diesbezüglichen Anordnungen der Staatsanwaltschaft Leoben nach Maßgabe der Organisation durch das LVT Steiermark (unter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und der weiteren befassten Landesämter für Verfassungsschutz) festgesetzt. Die Justizbehörden haben darauf keinen Einfluss genommen.

Zu den Fragen 23 und 24:

- 23. War GS Pilnacek, und/oder sein Büro, in diese Entscheidung involviert?
 - a. Falls ja, inwiefern?
 - b. Falls ja, wann wurde GS Pilnacek und/oder sein Büro involviert?
 - c. Falls nein, weshalb nicht?
- 24. Wurde GS Pilnacek, und/oder sein Büro, über die (anstehende) Entscheidung informiert?
 - a. Falls ja, wann und von wem?
 - b. Falls ja, hat er Sie davon informiert?
 - c. Falls ja, wann hat er Sie informiert?
 - d. Falls nein, weshalb nicht?

Im Bericht der StA Leoben vom 25. März 2019, dem BMVRDJ weitergeleitet mit Stellungnahme der OStA Graz vom 29. März 2019, wurde über die bereits gerichtlich bewilligte Anordnung der Hausdurchsuchungen berichtet, wobei der Durchführungszeitpunkt noch nicht näher bezeichnet wurde. Nach Prüfung dieser Berichte wurde der damalige Generalsekretär Mag. Pilnacek am 2. April 2019 von der zuständigen Fachabteilung informiert. Im Bericht der StA Leoben vom 1. April 2019, dem BMVRDJ weitergeleitet mit Stellungnahme der OStA Graz vom 3. April 2019, wurde berichtet, dass die koordinierte Durchführung der Durchsuchungsanordnungen für den 9. April 2019 geplant sei. Nach Prüfung dieser Berichte wurde der damalige Generalsekretär Mag. Pilnacek von der zuständigen Fachabteilung am 4. April 2019 informiert.

Zur Frage 25:

- Waren Sie oder MitarbeiterInnen ihres politischen Büros in die Entscheidung involviert?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts meines Amtsvorgängers Dr. Josef Moser waren in die Entscheidung meines Wissens nach nicht involviert.

Zur Frage 26:

- *Wann wurden Sie oder MitarbeiterInnen ihres politischen Büros über die (anstehende) Entscheidung informiert und von wem?*

Nach Beginn der Durchführungen der Hausdurchsuchungen am Morgen des 9. April 2019 wurde am Vormittag des genannten Tages das Kabinett von BM Dr. Josef Moser, und zwar der für Strafrecht zuständige Referent, Staatsanwalt Mag. Roland Koch, vom damaligen GS SC Mag. Christian Pilnacek zunächst mündlich und in weiterer Folge schriftlich über die Maßnahmen informiert. Mag. Koch berichtete danach unverzüglich BM Dr. Josef Moser über die Hausdurchsuchungen.

Eine Vorabinformation des Kabinetts und meines Amtsvorgängers Dr. Josef Moser oder deren Einbindung in die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft Leoben, die Hausdurchsuchungen anzuordnen, fand nicht statt.

Zur Frage 27:

- *War diese (anstehende) Entscheidung Gegenstand der Kommunikation zwischen GS Pilnacek bzw. seinem Büro und anderen Personen, insb. anderen Regierungsmitgliedern bzw. deren politischen Büros?*
 - a. Falls ja, um welche Personen handelt es sich, wann fand die Kommunikation statt, welcher Art war die Kommunikation und was war ihr konkreter Inhalt?*

Nein

Zur Frage 28:

- *War diese (anstehende) Entscheidung Gegenstand der Kommunikation zwischen MitarbeiterInnen Ihres politischen Büros und anderen Personen, insb. Anderen Regierungsmitgliedern bzw. deren politischen Büros?*
 - a. Falls ja, um welche Personen handelt es sich, wann fand die Kommunikation statt, welcher Art war die Kommunikation und was war ihr konkreter Inhalt?*

Nein, die (anstehende) Entscheidung war nicht Gegenstand der Kommunikation zwischen Kabinettsmitarbeitern von Dr. Josef Moser und anderen Personen.

Zur Frage 29:

- *War diese (anstehende) Entscheidung Gegenstand der Kommunikation zwischen Ihnen und anderen Personen, insb. anderen Regierungsmitgliedern bzw. deren politischen Büros?
a. Falls ja, um welche Personen handelt es sich, wann fand die Kommunikation statt, welcher Art war die Kommunikation und was war ihr konkreter Inhalt?*

Die (anstehende) Entscheidung war nicht Gegenstand der Kommunikation zwischen meinem Amtsvorgänger Dr. Josef Moser und anderen Personen, insb. anderen Regierungsmitgliedern bzw. deren politischen Büros, weil mein Vorgänger erst am Vormittag des 9. April 2019 Kenntnis von den Durchsuchungen erlangt hat (siehe Antwort auf die Frage 25).

Zur Frage 30:

- *Gab es Weisungen im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen, insb. den Zeitpunkt der Durchführung betreffend?
a. Falls ja, wie viele?
b. Falls ja, wann wurden sie erlassen und von wem?
c. Falls ja, wer waren die Adressaten?
d. Falls ja, was waren die konkreten Inhalte?
e. Falls nein, weshalb nicht?*

Wie bereits ausgeführt fällt die Organisation, Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung angeordneter Hausdurchsuchungen in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei. Ein diesbezügliches Weisungsrecht der Staatsanwaltschaften an die Organe der Kriminalpolizei besteht nicht. Weisungen wurden auch nicht erteilt.

Zur Frage 32:

- *Welche Gegenstände wurden im Rahmen der Hausdurchsuchung sichergestellt/ beschlagnahmt (bitte um Auflistung der verschiedenen Gegenstände nach Anordnung durch die StA bzw. Antrag auf Beschlagnahme bzw. Sicherstellung der Kripo von sich aus)?*

Wie bereits ausgeführt liegen die Ergebnisse der Ermittlungsmaßnahmen noch nicht vollständig vor, weil die bei den Durchsuchungen sichergestellten Gegenstände erst untersucht und ausgewertet werden müssen.

Soweit dem BMVRDJ berichtet wurde, wurden über Anordnung der StA Leoben zahlreiche NS-Devotionalien und Datenträger sichergestellt. Bei Durchführung der Hausdurchsuchungen wurden von den einschreitenden Polizeibeamten zudem mehrere – teils verbotene – Waffen aus eigenem sichergestellt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich eine detaillierte Aufstellung sämtlicher sichergestellter Gegenstände nicht vornehmen kann, zumal einerseits das zu

Grunde liegende Ermittlungsverfahren nicht öffentlich ist, andererseits noch gar keine vollständige Auflistung und Bewertung möglich ist.

Zur Frage 33:

- *Wie viele Staatsanwälte waren in die Ermittlungen involviert?*

Zunächst war ein Staatsanwalt mit dem Ermittlungsverfahren betraut, nach dessen krankheitsbedingtem Ausscheiden eine geprüfte Richteramtswärterin unter Revision einer Staatsanwältin.

Zur Frage 34:

- *Wurden die Hausdurchsuchungen letztlich vom erkrankten Staatsanwalt angeordnet?*

Die Hausdurchsuchungen wurden – mit Ausnahme derjenigen beim Hauptbeschuldigten im Juni 2018 – nicht vom letztlich erkrankten Staatsanwalt angeordnet.

Zu den Fragen 35 bis 47:

- *35. Wann wurde über das Abhalten und den Zeitpunkt der Pressekonferenz entschieden?*
- *36. Wer traf diese Entscheidung?*
- *37. Von wem stammt die Idee dazu?*
 - a. *Stammt sie von Personen aus dem Innenministerium?*
 - i. *Falls ja, von wem?*
- *38. War GS Pilnacek, und/oder sein Büro, in die Entscheidung zur Abhaltung einer Pressekonferenz involviert?*
 - a. *Falls ja, inwiefern?*
 - b. *Falls ja, wann wurde entschieden, eine PK abzuhalten?*
 - c. *Falls nein, weshalb nicht?*
- *39. Waren Sie oder MitarbeiterInnen Ihres politischen Büros in die Entscheidung involviert?*
- *40. Wann wurden Sie bzw. MitarbeiterInnen Ihres politischen Büros über die (anstehende) Entscheidung informiert und von wem?*
- *41. War diese (anstehende) Entscheidung Gegenstand der Kommunikation zwischen GS Pilnacek bzw. seinem Büro und anderen Personen, insb. andere Regierungsgliedern bzw. deren politischen Büros?*
 - a. *Falls ja, um welche Personen handelt es sich, wann fand die Kommunikation statt, welcher Art war die Kommunikation und was war ihr konkreter Inhalt?*
- *42. War diese (anstehende) Entscheidung Gegenstand der Kommunikation zwischen MitarbeiterInnen Ihres politischen Büros und anderen Personen, insb. anderen Regierungsgliedern bzw. deren politischen Büros?*

- a. Falls ja, um welche Personen handelt es sich, wann fand die Kommunikation statt, welcher Art war die Kommunikation und was war ihr konkreter Inhalt?*
- 43. *War diese (anstehende) Entscheidung Gegenstand der Kommunikation zwischen Ihnen und anderen Personen, insb. anderen Regierungsmitgliedern bzw. deren politischen Büros?*

a. Falls ja, um welche Personen handelt es sich, wann fand die Kommunikation statt, welcher Art war die Kommunikation und was war ihr konkreter Inhalt?
 - 44. *Wie viele Hausdurchsuchungen in der rechtsextremen/neonazistischen Szene wurden im vergangenen Jahr durchgeführt und zu wie vielen gab es eine eigene EIL-PK?*
 - 45. *Die Verfahren, die zu den Hausdurchsuchungen führten, liefen bereits seit geraumer Zeit. Welche Entwicklungen machten eine EIL-PK notwendig?*
 - 46. *Ist es üblich, eine EIL-PK zu solchen Hausdurchsuchungen durchzuführen, insb. wenn sie Verdächtige/Beschuldigte betreffen, die nicht per se im Fokus der Öffentlichkeit stehen?*
 - 47. *Weshalb nahmen Sie selbst nicht an der PK teil?*

Der Wunsch, eine Pressekonferenz abzuhalten, wurde aus dem Kabinett des BMI an das Kabinett des BMVRDJ am Vormittag des 9. April 2019 herangetragen. Mein Amtsvorgänger Dr. Josef Moser vertrat die Auffassung, dass die Pressekonferenz auf Beamtenebene stattfinden sollte, weil es sich um Maßnahmen in einem konkreten laufenden Ermittlungsverfahren handelte. Daher beauftragte die Pressesprecherin von Dr. Josef Moser die Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im BMVRDJ mit der Organisation der Pressekonferenz auf Ebene der damaligen Generalsekretäre.

Zur Frage 48:

- *Im Zuge der Hausdurchsuchung beim BVT wurde das Büro der Leiterin des Extremismusreferats ausschließlich von Beamten der EGS durchsucht, nicht, wie die anderen Büros, von Beamten der Steuerfahndung. Wie lässt sich diese Einteilung erklären?*

Das arbeitsteilige Vorgehen bei der Durchführung der Durchsuchung der Amtsräume des BVT bezog sich nicht auf bestimmte Büros, sondern auf die Art der sicherzustellenden Beweismittel: Ziel der Durchsuchung der insgesamt sechs Büroräumlichkeiten im BVT war die Sicherstellung von Beweismitteln, die in elektronischer Form, aber auch in Papierform vorliegen konnten.

Die Beamten der Landespolizeidirektion Wien hatten die Anweisung, keine Sichtung von elektronischen Daten vorzunehmen; diese war ausschließlich den Beamten der IT-Steuerfahndung und dem IT-Experten der WKStA vorbehalten.

In den Büros der Bediensteten des IT-Referats wurden elektronische Daten sichergestellt, wofür die mit entsprechendem Sachwissen ausgestatteten Mitarbeiter der IT-Steuerfahndung, aber auch der IT-Mitarbeiter der WKStA herangezogen wurden.

Die Sicherstellung der elektronischen Daten im Büro der Referatsleiterin (welche sich teils auf dem Mobiltelefon, teils auf dem Computer befanden) erfolgte ebenso durch den IT-Mitarbeiter der WKStA, der sich zu diesem Zweck auch längere Zeit in diesem Büro aufgehalten hat. Lediglich die Sichtung der in außergewöhnlichem Ausmaß vorhandenen Papierdokumente (geschätzt etwa 50.000 Seiten Papier) wurde nicht von IT-Experten, sondern von Beamten der Landespolizeidirektion Wien durchgeführt.

Zur Frage 49:

- *Können Sie ausschließen, dass klassifizierte Informationen, insbesondere Akten zu Fällen in der rechtsextremistischen Szene, in unbefugte Hände geraten sind?*

Bei der Durchsuchung wurden keine elektronischen Akten aus der EDIS-Aktenverwaltung sichergestellt oder gesichtet. Welchen Inhalt die genannten – im außergewöhnlichen Umfang vorhandenen – Papierausdrucke aufwiesen, ist der WKStA nicht bekannt, da sie – mit Ausnahme von Ausdrucken jener E-Mail-Kommunikation, die einen Bezug zu einem Beschuldigten aufwies – nicht sichergestellt wurden.

Zur Frage 50:

- *Die Befragungen im BVT-Untersuchungsausschuss haben ergeben, dass aus dem Büro der Leiterin des Extremismusreferats unter anderem eine Spindel mit 21 CDs mit der Aufschrift „Fall Isabella K. Beweismittel!“ sichergestellt wurde. Die Inventarliste der WKStA wies jedoch nur 20 CDs aus. Wie können Sie den Verbleib der fehlenden CD erklären?*

Die Sichtung der CDs auf der CD-Spindel erfolgte bereits am 16. März 2018 in den Räumlichkeiten der WKStA durch die fallführende Oberstaatsanwältin, dies in Anwesenheit der IT-Experten der WKStA, der genannten Referatsleiterin und der von ihr gewählten Vertrauensperson aus dem BVT. Da der Inhalt der Datenträger für das Verfahren nicht von Relevanz war, wurden sämtliche CDs (insgesamt 271 Stück) sofort nach der Sichtung an die Vertrauensperson im Original ohne Herstellung einer Kopie ausgefolgt. Weder die Referatsleiterin selbst noch die Vertrauensperson noch sonst ein Mitarbeiter des BVT reklamierten das Fehlen einer CD, weswegen die WKStA von der Vollständigkeit der Spindel ausgeht. Die Differenz von 1 CD zum von der LPD Wien erstellten Sicherstellungsprotokoll (ON 54) wird von der WKStA auf eine ungenaue Zählung und Protokollierung zurückgeführt.

Zu den Fragen 51 und 52:

- *51. Befanden sich auf den mitgenommenen CDs und Akten aus dem Büro des Extremismusreferats im BVT auch Akten oder Daten, die für das/die gegenständliche/n Verfahren von Relevanz sind?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Um welches Datenvolumen handelt es sich?*
 - c. War die Staatsanwaltschaft in der Lage, die Ermittlungen in der betreffenden Causa trotz fehlender Akten zügig und ohne Zeitverzögerung voranzutreiben?*
- *52. Die auf der CD-Spindel erwähnte Isabella K. weist Verbindungen zum rechtsextremen Lager auf. Gibt es Verbindungen von K. zum Konzert, das Auslöser für die Hausdurchsuchungen war?*
 - a. Wenn ja, wie erklären Sie die Tatsache, dass eine CD aus dieser Spindel während der BVT-Hausdurchsuchung verschwunden ist?*

Die sichergestellten Daten wurden nicht für Ermittlungsverfahren anderer Staatsanwaltschaften gesichtet. Die Fragen können somit nicht beantwortet werden.

Zur Frage 53:

- *Wie mittlerweile durch die Beschlüsse des OLG Wien bestätigt, war die Hausdurchsuchung im Extremismusreferat des BVT rechtswidrig. Können Sie den Verbleib sämtlicher mitgenommenen Akten und Daten aus diesem Referat lückenlos dokumentieren?*

Alle sichergestellten Beweismittel wurden vom BVT direkt in die Räumlichkeiten der WKStA transportiert. Beide Transportfahrten wurden durch die fallführende Oberstaatsanwältin persönlich begleitet. Es wurden keine elektronischen EDIS-Akten (weder aus dem Extremismusreferat noch aus sonst einem Raum) aus der EDIS-Aktenverwaltung sichergestellt. Die Beamten der EGS hatten die ausdrückliche Anweisung, nur auf Papier ausgedruckte Emails sicherzustellen. Aus den geschätzt insgesamt 50.000 ausgedruckten Papierseiten wurden lediglich etwa 400 Seiten ausgedruckter E-Mails sichergestellt, welche von der fallführenden Oberstaatsanwältin persönlich in der WKStA feingesichtet und nach Abschluss der Sichtung (bis auf eine Ausnahme) an die Referatsleiterin persönlich zurückgegeben wurden. Des Weiteren hatten die Beamten der EGS die Anweisung, elektronische Daten nicht zu sichten; dies war ausschließlich dem IT-Experten der WKStA vorbehalten. Aus diesem Grund wurden auch sämtliche mobilen Datenträger im Büro der Referatsleiterin in einen Karton verpackt, der anschließend in die Räumlichkeiten der WKStA verbracht und in weiterer Folge dort einer Sichtung unterzogen wurde. Eine sofortige inhaltliche Sichtung aller (über 250 Stück) CDs vor Ort durch den IT-Experten wäre in schicklicher Zeit nicht zu bewerkstelligen gewesen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, Zl. 1831/J-NR/2018 betreffend „die Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) durch meinen Vorgänger Dr. Josef Moser Ende Februar 2018 in Zusammenhang mit einer Anfrage des Generalsekretärs des BMI an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) bezüglich Ermittlungen bei Burschenschaften“ vom 5. Dezember 2018.

Zur Frage 54:

- *Können Sie ausschließen, dass Daten oder Akten aus dem BVT in falsche Hände geraten sind?*

Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass sichergestellte Beweismittel „in falsche Hände“ geraten wären, insbesondere wurde zu keinem Zeitpunkt das Fehlen eines Datenträgers aus dem Büro der Referatsleiterin moniert.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen, Zl 1456/J-NR/2018, betreffend „der Datensicherheit in der WKStA“ vom 18. September 2018 durch meinen Vorgänger Dr. Josef Moser.

Zu den Fragen 55 bis 60:

- *55. Von wann bis wann dauerte der von GS Pilnacek in der PK am 09.04.2019 angesprochene „Dauerkrankenstand“?*
- *56. Welchen Grund hatte der „Dauerkrankenstand“, insb. war er psychisch (mit)bedingt (z.B. Burnout)?*
- *57. Zu welchen konkreten Verzögerungen im Ermittlungsverfahren kam es aufgrund des „Dauerkrankenstandes“ und wie viele Ermittlungsverfahren waren davon betroffen?*
- *58. Wann wurde die zuständige übergeordnete Stelle erstmals über den „Dauerkrankenstand“ informiert?*
- *59. Welche Stellen waren mit Stichtag der Anfragebeantwortung über den „Dauerkrankenstand“ informiert und wann wurden sie informiert?*
- *60. Welche konkreten Maßnahmen wurden wann von den übergeordneten Stellen gesetzt, um einen adäquaten Ersatz zu organisieren (bitte um genaue Aufschlüsselung nach Datum/Stelle/gesetzter Maßnahme)?*

Dem betroffenen Staatsanwalt sind seit geraumer Zeit und jedenfalls zumindest seit dem Jahr 2013 Leistungsdefizite zuzurechnen. Er stand deshalb unter verdichteter Aufsicht. War anfangs noch von (vorwerfbaren) Dienstpflichtverletzungen auszugehen, hat sich im

vergangenen Jahr zunehmend der Eindruck verfestigt, dass der Staatsanwalt aus gesundheitlichen Gründen gar nicht mehr in der Lage sein könnte, seinen dienstlichen Verpflichtungen umfassend nachzukommen, obwohl er sich zunächst noch im Dienst befand und eine Krankheitseinsicht somit nur eingeschränkt gegeben war. Ungeachtet dessen wurde am 1. Oktober 2018 durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz als Dienstbehörde ein Sachverständiger beauftragt, zur Frage der Dienst(un)fähigkeit Befund zu erheben und Gutachten zu erstatten. In seinem Anfang Dezember 2018 eingelangten Gutachten kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass eine Dienstfähigkeit nicht mehr vorliege. Seit 10. Dezember 2018 befindet sich der Staatsanwalt durchgehend im Krankenstand, dessen (mutmaßliche) Ursachen ich aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht bekanntgebe.

Die Leitung der Staatsanwaltschaft Leoben und die Oberstaatsanwaltschaft Graz als Dienstbehörde waren über die beschriebenen Entwicklungen in der Person des Staatsanwalts informiert. Von der konkreten Strafsache hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz als vorgesetzte Behörde allerdings erst am 27. März 2019 Kenntnis erlangt. Die Leitung der Staatsanwaltschaft Leoben wiederum war über die Strafsache an sich schon zeitnah zu deren Anfallen im Frühjahr 2018 durch Kontaktaufnahme seitens der Sicherheitsbehörde informiert. Dabei wurde hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise Konsens dahin erzielt, dass schrittweise vorgegangen werden und zunächst ein Teilnehmer an dem Konzert vernommen werden sollte.

Die „konkreten Verzögerungen“ im Verfahren der Staatsanwaltschaft Leoben stellen sich dergestalt dar, dass der zuständige Staatsanwalt in Bezug auf die insbesondere auf die Durchsuchung von zahlreichen Personen und Wohnräumlichkeiten abstellenden umfassenden Ermittlungsanregungen der Polizei, von denen er am 23. März 2018 Kenntnis erlangte, vorerst inaktiv blieb, dann (erst) Mitte Juni 2018 die Durchsuchung in Bezug auf einen Beschuldigten, nämlich den Hauptbeschuldigten, veranlasste, wohingegen die weiteren von der Polizei angeregten Ermittlungsschritte erst nach seinem Krankenstandsantritt in Aufarbeitung offener Verfahren durch die nunmehrige Sachbearbeiterin Anfang des Jahres 2019 in die Wege geleitet wurden. Die insgesamt und strukturell seit Jahren mangelhafte Arbeitsweise hat immer wieder auch andere Verfahren in unterschiedlichem Ausmaß betroffen, ohne dass dies freilich exakt quantifiziert werden könnte.

Zu den Fragen 61 bis 63:

- *61. Gibt es weitere Verfahren, die sich aufgrund von Krankenständen von zwei Wochen oder mehr verzögert haben?
a. Falls ja, wie viele StaatsanwältInnen waren betroffen?
b. Falls ja, um wie viele Verfahren und mutmaßliche Delikte handelt es sich?*
- *62. Gibt es einen Erlass, der eine Regelung für „Dauerkrankenstände“ - bzw. Krankenstände, deren Dauer den Fortgang eines Verfahrens beeinträchtigen - vorsieht?*

- a. Falls ja, was ist der genaue Inhalt des Erlasses?
 - b. Falls ja, kam der Erlass im von GS Pilnacek in der PK am 09.04.2019 angesprochenen Fall zur Anwendung?
 - c. Falls ja, wie oft kam der Erlass in den folgenden Jahren zur Anwendung:
 - i. 2016,
 - ii. 2017,
 - iii. 2018?
 - d. Falls nein, gibt es eine andere Regelung, die in solchen Fällen greift?
 - e. Falls nein, weshalb nicht?
 - f. Falls nein, ist die Einführung eines solchen Erlasses für die Zukunft angedacht?
- 63. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in Ihrem Vollzugsbereich gesetzt, um "Dauerkrankenständen" von StaatsanwältInnen, insb. aufgrund psychischer Krankheitsbilder (z.B. Burnout), vorzubeugen?
 - a. Falls keine Maßnahmen gesetzt wurden, weshalb nicht?

Grundsätzlich weisen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Vergleich zu anderen Berufsgruppen geringe Abwesenheiten durch Krankenstände auf. Tritt dennoch im Einzelfall ein Krankenstand oder eine sonstige (längere) Abwesenheit auf, sehen die Geschäftseinteilungen der Staatsanwaltschaften Vertretungsregelungen vor. Da mit jedem Wechsel des (eingearbeiteten) Sachbearbeiters Reibungsverluste verbunden sind, gilt es abzuwägen, ob eher die Rückkehr abzuwarten ist oder ein anderer Staatsanwalt die Angelegenheit weiterbehandelt. Die Vertretungsleistung bezieht sich zunächst auf unaufschiebbare Angelegenheiten, mit Fortdauer eines Krankenstandes wird die Vertretung umfassender. Die Beurteilung der im Einzelfall gebotenen (je nach Lage des Falls unterschiedlichen) Veranlassungen obliegen der Leitung der Dienststelle im Zusammenwirken mit der Oberstaatsanwaltschaft als Dienstbehörde. Die Verpflichtung zu einer möglichst verzögerungsfreien Verfahrensführung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, spezielle erlassmäßige Regelungen für den Umgang mit Krankenständen einzelner Bediensteter gibt es nicht, zumal anlassbezogen jeweils individuelle Maßnahmen zu setzen sind. Diese hängen insbesondere von der Dringlichkeit zu setzender Schritte, dem Grad der Einarbeitung des erkrankten Staatsanwalts, der erwartbaren Dauer der Abwesenheit und den für eine Vertretung verfügbaren Personalressourcen ab.

Grundsätzlich sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Rahmen der monokratischen Behördenstruktur durch ihre Gruppenleitung und die Leitung der Staatsanwaltschaft gut eingebunden. Sie haben die Möglichkeit, sich mit ihren Vorgesetzten auszutauschen und zu beraten und sind von diesen bestmöglich zu fördern und zu unterstützen.

Zum einen werden im Rahmen der justiziellen Fortbildung, mehrtägige Seminare zum Thema Burnout-Prävention angeboten, wie etwa „Keine Chance dem Burnout“ oder „Steigerung der mentalen Widerstandskraft und Selbstführung“. Diese Veranstaltungen sollen den teilnehmenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Gelegenheit zur Selbstreflexion geben und Strategien zum Umgang mit Stressfaktoren fördern. Daneben werden auch Weiterbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung der Führungskräfte forciert: Mit Formaten wie beispielsweise dem Seminar „Führen-Fördern-Fordern: Erfolgreiche Mitarbeiter/innenführung und -motivation“ sollen Führungskräfte in der Justiz Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen, um die Arbeitsfähigkeit und Einsatzfreude ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter länger zu erhalten und anzuheben.

Zum anderen unterstützt das BMVRDJ für sämtliche Bediensteten auch Supervision und Coaching.

Zu den Fragen 64 und 66 bis 69:

- *64. Gibt es Fortbildungen für StaatsanwältInnen im Bereich Rechtsextremismus/Verbotsgesetz?*
 - a. Falls ja, welche?*
 - b. Falls ja, wie sind diese Fortbildungen konkret ausgestaltet (Stundenanzahl, vermittelte Inhalte, u. dgl.)?*
 - c. Falls ja, sind bei den Fortbildungen externe Organisationen/ExpertInnen (z.B. DÖW) eingebunden?*
 - d. Falls ja, sind diese verpflichtend?*
 - e. Falls ja, wie viele StaatsanwältInnen haben in den folgenden Jahren an den Fortbildungen erfolgreich teilgenommen:*
 - i. 2016,*
 - ii. 2017,*
 - iii. 2018?*
 - f. Falls nein, weshalb nicht?*
 - g. Falls nein, sind solche Fortbildungen für die Zukunft geplant?*
- *66. Gab es in der Vergangenheit bereits besondere Ausbildungs- oder Fortbildungsprogramme in der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten zu mit Strafe bedrohten Handlungen mit (mutmaßlich) rechtsextremem/antisemitischem/ausländerfeindlichem Hintergrund?*
 - a. Wenn nein: Weshalb nicht?*
 - b. Wenn ja: Bestanden dabei Unterschiede innerhalb der verschiedenen Gerichtssprengel?*
 - i. Wenn ja: Inwiefern?*
 - ii. Wenn ja: Ist geplant, die Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme zu vereinheitlichen?*

- c. Wenn ja: Welche Erfahrungen wurden mit diesen gemacht?
- d. Wenn ja: Blieben diese auch nach den Budgetkürzungen im Zusammenhang mit der Fortbildung von Staatsanwälten und Richtern weiter bestehen?
- 67. Wie viel Geld wird derzeit spezifisch für Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen mit (mutmaßlich) rechtsextremem/antisemitischem/ausländerfeindlichem Hintergrund investiert?
 - 68. Gibt es derzeit besondere Ausbildungs- oder Fortbildungsprogramme in der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten zu mit Strafe bedrohten Handlungen mit (mutmaßlich) rechtsextremem/antisemitischem/ausländerfeindlichem Hintergrund?
 - a. Wenn nein: Weshalb nicht?
 - b. Wenn ja: Bestehen dabei Unterschiede innerhalb der verschiedenen Gerichtssprengel?
 - i. Wenn ja: Inwiefern?
 - ii. Wenn ja: Ist geplant, die Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme zu vereinheitlichen?
 - c. Wenn ja: Welche Erfahrungen wurden mit diesen gemacht?
 - 69. Sind für die Zukunft besondere Ausbildungs- oder Fortbildungsprogramme in der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten zu mit Strafe bedrohten Handlungen mit (mutmaßlich) rechtsextremem/antisemitischem/ausländerfeindlichem Hintergrund geplant?
 - a. Wenn nein: Weshalb nicht?
 - b. Wenn ja: Inwiefern?
 - c. Wenn ja: In welchem Zeitrahmen ist dies geplant?

In der justiziellen Aus- und Fortbildung widmen sich eine Reihe von Veranstaltungen dem Themenkomplex „Antisemitismus, Rassismus und Nationalsozialismus“.

So wird im Rahmen der Ausbildung das „Curriculum Justizgeschichte“ für Richteramtswärterinnen und -wärter angeboten und in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz abgehalten. Das Curriculum soll einerseits Grundlagenwissen zur neueren Justizgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert vermitteln. Es beinhaltet u.a. Besichtigungen der Gedenkstätten „Am Spiegelgrund“ und Mauthausen. Zum anderen soll das Curriculum zur Sensibilisierung für aktuelle Fragestellungen im Zusammenhang mit Extremismus beitragen; dabei befasst es sich auch intensiv mit dem Verbotsgesetz. Zuletzt wurde das Curriculum um einen Vortragsteil zum Bereich „hate crimes“ erweitert. Es ist seit 2017 für alle Richteramtswärterinnen und -wärter (somit auch alle angehenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) verpflichtend.

In der Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden zu den Themengebieten „Antisemitismus, Rassismus und Hassverbrechen“ laufend Seminare und Tagungen angeboten:

So veranstaltet das BMVRDJ jedes Jahr ein Seminar zum Thema „Zeitgeschichte“. Zuletzt fand es im November 2018 statt; es widmete sich insbesondere den Themen „Ahndung von NS-Verbrechen“ und „Aktuelle Entwicklungen des Rechtsextremismus in Österreich und seiner strafrechtlichen Ahndung“. Als Vortragende fungierten namhafte Expertinnen und Experten ua. des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes.

Auch die Oberlandesgerichte veranstalten diverse Seminare zu diesen Themen. Hervorzuheben ist etwa das im Jahr 2018 vom OLG Graz veranstaltete Seminar „Justiz. Geschichte - Das Verbotsgesetz“, an dem über 40 Personen teilgenommen haben.

In den letzten Jahren wird der Fokus zunehmend auch auf Hassverbrechen im Internet gerichtet; so werden einschlägige Fachseminare auch zu folgenden Themen angeboten: „Cybercrime“, „Persönlichkeitsrechte im Internet“, „Social Media – eine Gefahr für Rechtsstaat und Demokratie?“

So hat sich etwa ein Teil der unter dem Generalthema „Digitalisierung“ stehenden RichterInnenwoche 2019 dem Thema „Hasskriminalität im Internet“ gewidmet. Die Justiz wird den angesprochenen Themen im Rahmen der Aus- und Fortbildung auch in Zukunft große Bedeutung zumessen. Für den Herbst 2019 ist ein weiteres Seminar des BMVRDJ aus der Reihe „Zeitgeschichte“ in Planung, das sich abermals auch aktuellen Fragestellungen des Rechtsextremismus in Österreich widmen soll.

Zu den Fragen 65 und 70:

- *65. Wie viele Staatsanwälte sind derzeit spezifisch mit der Verfolgung von mit Strafe bedrohten Handlungen mit (mutmaßlich) rechtsextremem/antisemitischem/ausländerfeindlichem Hintergrund betraut?*
 - a. Ist geplant, diese Zahl zu erhöhen?*
 - i. Wenn nein: Warum nicht?*
- *70. Gibt es derzeit eine eigene Sonderstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von mit Strafe bedrohten rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen/rassistischen, islamfeindlichen, antisemitischen Handlungen?*
 - a. Wenn nein: Ist geplant, eigene derartige Sonderstaatsanwaltschaften einzurichten?*
 - i. Wenn nein: Weshalb nicht?*
 - ii. Wenn ja: Inwiefern?*
 - iii. Wenn ja: In welchem Zeitrahmen ist dies geplant?*

Mit der Novellierung des § 4 Abs. 3 DV-StAG wurde für die Staatsanwaltschaften per 1. Jänner 2017 explizit die Möglichkeit der Einrichtung von Sonderreferaten für extremistische

Straftaten, somit auch für Verfahren nach dem Verbotsgesetz oder wegen Verhetzung, geschaffen. Die Umsetzung derartiger Sonderreferate ist bundesweit größtenteils erfolgt.

Dr. Clemens Jabloner

